PARLAMENTSDIENST

F

0 5. Nov. 2024

# Motion betreffend Regelung für die Haltung von

## Equiden

Gestützt auf Artikel 42 der Geschäftsordnung des Landtags vom 19. Dezember 2012, Landesgesetzblatt 2013 Nr. 9, reichen die unterzeichneten Abgeordneten nachstehende Motion ein und stellen den Antrag, der Landtag wolle beschliessen:

Die Regierung wird beauftragt, dem Landtag eine Gesetzesanpassung zur Beschlussfassung vorzulegen, sodass die Haltung von Equiden sowohl für die Landwirtschaft, für Private, und für das Gewerbe im Einklang mit dem Tierschutz, und den Bauzonen sowie allen anderen Zonen rechtskonform ausgestaltet wird. Zudem soll für die bestehenden nicht zonenkonformen Haltungen eine Übergangsbestimmung geschaffen werden, damit genügend Zeit existiert, diese Infrastruktur zu legalisieren oder die Haltung der Tiere in eine rechtskonforme Anlage zu überführen.

### **Begründung**

Die gewerbliche und hobbymässige Pferdehaltung bzw. generell Tierhaltung ist in der Liechtensteiner Gesetzgebung – insbesondere im Baugesetz – nicht in genügender Form geregelt. So ist beispielsweise nicht geklärt, wer, wie, wozu, in welcher Zone, wie viele Equiden halten darf. Diese Tatsache führt u. a. dazu, dass Bauten, die im Zusammenhang mit der Tier- bzw. Pferdehaltung benötigt und erstellt werden oder wurden, unter Umständen kaum oder auch nicht bewilligungsfähig sein können.

Durch die ungenügende Regelung resultieren Unstimmigkeiten und Widersprüche in den Bereichen Zonenplanung, Bauordnung, Tierschutz und Tierhaltung. Dies hat zur Folge, dass es zu amtsseitigen Rügen in Bezug auf die für die Tierhaltung und oder betreffend die benötigten Bauten kommen kann. Nicht jede rechtswidrige Baute im Zusammenhang mit Equiden ist hierbei im Visier der exekutiven Gewalt. Solange die Rechtslagen in Bezug auf die Anforderungen der Tierhaltung, dem Baugesetz und der Raumplanung nicht schlüssig und klar geregelt sind, macht der Vollzug in Sachen Baugenehmigungen nur wenig Sinn. Vielmehr erscheint das Vorgehen der Ämter willkürlich, gerade deswegen, weil keine funktionalen Lösungen bestehen.

Insbesondere bei gewerblichen Tätigkeiten können derartige Vollzüge zur Bedrohung von Existenzen führen, dies deswegen, weil für die Betroffenen keinerlei bewilligungsfähige Alternativ-Lösungen möglich sind. Diese Tatsache ist in Anbetracht der fehlenden Rechtsgrundlage für die gewerbliche und hobbymässige Equidenhaltung nicht befriedigend und soll mit diesem Vorstoss in einen rechtskonformen Rahmen überführt werden. Es gilt auch zu bedenken, dass es hierbei um die Unterbringung von Tieren geht, die folglich direkt betroffen sind. Insbesondere Pferde sind hochsensible Lebewesen. Ein Umzug von Pferden ist eine herausfordernde Aufgabe. Die Haltung von Equiden bedarf einiger Infrastruktur, damit die Tiere tierschutzkonform gehalten werden können. Auch ein «ausgeweiteter Tierschutz» mit der nötigen Infrastruktur soll in Zukunft bewilligungsfähig sein. Derzeit besteht sowohl für Private als auch für das Gewerbe keine genügende rechtskonforme Grundlage für diese Tierhaltung. Zudem fehlen Regelungen für die Haltung in der Landwirtschaft.

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 4. April 2023 entschieden, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die sich dieser Problematik stellt. Zwischenzeitlich legte diese Arbeitsgruppe einen Bericht mit entsprechenden Empfehlungen vor

https://www.llv.li/serviceportal2/amtsstellen/amt-fuer-hochbau-und-raumplanung/loesungsfindung-fuer-eine-rechtskonforme-gewerbliche-und-hobbymaessige-tierhaltung-insb.-pferdehaltung.pdf

Die Arbeitsgruppe setzte sich aus Vertretern und Vertreterinnen des Amtes für Hochbau und Raumplanung (AHR), des Amtes für Umwelt (AU), des Ministeriums für Infrastruktur und Justiz (MINF), des Ministeriums für Inneres, Wirtschaft und Umwelt (MI), der Gemeinde Schaan und der Gemeinde Vaduz zusammen. Auffallend ist bei dieser Besetzung, dass das Amt für Umwelt mit vier Personen stark übervertreten war. Hingegen waren die Bereiche «Tierschutz» und «tiergestützte Therapie» in dieser Arbeitsgruppe nicht vertreten, was nach der Auffassung der Motionäre erforderlich gewesen wäre.

#### Tiergestützte Therapie

Es ist allseits anerkannt (<a href="https://emr.ch/home">https://emr.ch/home</a>), dass Tiere wertvolle Therapiearbeit leisten können, welche für geistig, körperlich und psychisch beeinträchtigte bzw. erkrankte Menschen sehr wertvoll ist. In einer Zeit, in der dringend therapeutische Hilfe benötigt wird, erachten die Motionäre es als angezeigt die Expertise einer Fachperson aus dem Bereich der tiergestützten Therapie (Schwerpunkt Pferde) einfliessen zu lassen. In Liechtenstein existiert diesbezüglich keine Vereinigung, in der Schweiz hingegen schon – z. B. der Schweizer Berufsverband Pferdegestützte Interventionen PI-CH (<a href="https://pi-ch.ch">https://pi-ch.ch</a>). Auch der Schweizer Tierschutz verfügt über Experten im Bereich des Tierwohls (<a href="https://tierschutz.com">https://tierschutz.com</a>). Entsprechendes Expertenwissen ist in Liechtenstein auch vorhanden, nämlich in Form derjenigen Personen, die im Bereich der tiergestützten Therapien tätig sind. Es stehen somit genügend Experten im Inland und nahen Ausland zur Verfügung.

#### Auszug aus dem vorliegenden Bericht der Arbeitsgruppe:

«In der Gesetzgebung (insb. BauG) ist die gewerbliche und hobbymässige Pferdehaltung bzw. Tierhaltung nicht explizit abgebildet. Die Rechtsprechung des VGH gibt aber Grundsätze für die Handhabung der Fälle dort vor, wo die Gemeinde keine besondere Zone (bzw. Nutzungsordnung) für eine hobbymässige Tierhaltung zur Verfügung stellt. Aufgrund der Rechtsprechung rückt in der Praxis die LWZ (Landwirtschaftszone) in den Fokus.»

«Die hobbymässige Tierhaltung ist in der LWZ zonenwidrig, gehört aber trotzdem dorthin bzw. ist dort zu dulden. Dies immer mittels Ausnahmebewilligung.»

«Auch die Schweizer Gesetzgebung erachtet die LWZ als geeignete Zone und hat dort unter bestimmten Voraussetzungen die Zonenkonformität geschaffen.»

- Öffentliches Interesse an Vermeidung von Emissionen (Lärm, Geruch) in der Wohnzone.
- LWZ als bestgeeignete Zone.
- Der Grundsatz, dass die Tierhaltung in die LWZ gehört, gilt erst recht bei einem berufs- bzw. erwerbsmässig betriebenen Tierstall (höhere Emissionen als hobbymässige Tierhaltung).
- Sind keine übermässigen Emissionen zu erwarten, kann die Gemeinde eine Ausnahme für die hobbymässige Tierhaltung in der Wohnzone erteilen.
- Das hobbymässige Halten von Haustieren (wie Hunde, Katzen, Hühnern, in geringem Umfang) gehört zur Wohnnutzung, dies bis zu einem Umfang, der noch dem Charakter der Wohnnutzung entspricht.
- Sinn und Zweck der Zonenplanung dürfen nicht unterlaufen werden. Ausnahmen von der Nutzungsplanung sind nur in sehr beschränktem Rahmen zulässig (Präzedenzfall)

Die Rechtsprechung des VGH gibt aber Grundsätze für die Handhabung der Fälle dort vor, wo die Gemeinde keine besondere Zone (bzw. Nutzungsordnung) für eine hobbymässige Tierhaltung zur Verfügung stellt. Aufgrund der Rechtsprechung rückt in der Praxis die LWZ in den Fokus».

Auch wird im erwähnten Bericht der Arbeitsgruppe auf «Weitere Schutz- und Nutzungszonen» eingegangen:

«Die Gemeinden können gemäss Art. 12 Abs. 3 BauG weitere Nutzungszonen vorsehen. Dies können Zonen für die gewerbliche oder hobbymässige Tierhaltung sein. In Liechtenstein gibt es nur drei solche Beispiele: die Hobbytierhaltungszone in Balzers, die LWZ 2 der Gemeinde Schaan und die Zone für Sport und Reitsport der Gemeinde Mauren.»

Diesbezüglich besteht in Bezug auf die Gemeindeautonomie die Gefahr der Ungleichbehandlung. Dies erachten die Motionäre generell als problematisch. Demzufolge sollten derartige Sonderbehandlungen möglichst vermieden werden. Eine explizite Zone für die Equiden Haltung lehnen die Motionäre ab, insbesondere weil eine Zonenanpassungen zu aufwändig und allein für die Haltung von Equiden nicht verhältnismässig ist.

#### Mit der Umsetzung der Motion:

- Soll die Regierung eine Gesetzesvorlage zur rechtskonformen Haltung von Equiden vorlegen, bei deren Ausarbeitung alle diese Thematik tangierenden Experten involviert werden.
- Sollen beim Gesetzesentwurf die folgenden Punkte berücksichtigt werden:
  - Es ist zu regeln wer, wo, also in welcher Zone, wie, welche Anzahl an Equiden zu welchem Zweck halten darf.
  - Es ist zu definieren, ab welcher Anzahl Equiden eine spezifische Ausbildung für die Tierhaltung vorzuweisen ist und für wen diese Vorgaben gelten sollen. Ebenso sind die Verantwortlichkeiten z. B. für bestehende Landwirtschaftsbetriebe zu regeln; z. B. inwieweit Landwirte ihre Stallungen an Dritte vermieten können und wer in welchem Fall für das Tierwohl in der Verantwortung steht.
  - Den besonderen Bedürfnissen von Equiden muss Rechnung getragen werden. Dabei sind aktuelle Erkenntnisse in Bezug auf das Tierwohl einfliessen zu lassen (z. B. Freilaufstall, Aktivstall, Paddock Trail usw.).
- Ist den unterschiedlichen Ansprüchen bezüglich hobbymässiger, gewerblicher oder landwirtschaftlicher Tätigkeit entsprechend Rechnung zu tragen. Dies im Zusammenhang mit einer guten Praxis für die Haltung der Tiere (Bauten, befestigter Allwetter-Auslauf, Weidegang, tiergerechte Haltung usw.). So hat beispielsweise ein gewerblicher Therapiebetrieb, der mit Tieren und Menschen mit besonderen Bedürfnissen arbeitet, andere Anforderungen als eine hobbymässige Tierhaltung. Demzufolge ist auch auf die tiergestützte Therapie ein besonderes Augenmerk zu legen.
- Ist die Meinung des VGH's für die gewerbliche und hobbymässige Equiden Haltung zu berücksichtigen, welcher die Landwirtschaftszone (LWZ) als die geeignetste Zone hält. Die Motionäre möchten keinesfalls eine weitere Zone für die Haltung von Equiden; dies muss mit Auflagen in der Landwirtschaftszone möglich sein.
  - Allenfalls können bestehende Bauten in der LWZ (oder ähnlichen Sonderzonen) für die Haltung von Equiden umgenutzt werden, wobei dann entsprechend notwenige bauliche Erweiterungen auch für Private und das Gewerbe mit Auflagen umsetzbar sein müssen.
  - Solche Bauten in der LWZ könnten auch explizit für die Haltung von Equiden und für diese Betriebszeit befristet bewilligt werden, um so einem Wildwuchs entgegenzuwirken.
  - Auch in der Wohnzone soll die Haltung unter Auflagen insbesondere dann möglich sein, wenn die Haltung der Nachbarschaft zugemutet werden kann oder wenn der Perimeter eine noch klar erkennbare landwirtschaftliche Vergangenheit hatte.

- Soll für die derzeitigen nicht bewilligten oder bewilligungsfähigen Bauten für Equiden eine zeitlich realistische Übergangslösung geschaffen werden, damit genügend Zeit bleibt, die Haltung der Equiden in eine gesetzeskonforme Infrastruktur zu überführen.

Vaduz, 4. November 2024

Thomas Pelale

Ginber Vegt

POLICE Risch

Die Motionäre